

Merkblatt für die Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/ Angaben (in KOPIE) erforderlich:

- Antrag vollständig ausgefüllt
- unterschriebene Erklärung des Verpflichtungsgebers
- unterschriebene Datenschutzerklärung
- Personalausweis oder Reisepass des Verpflichtungsgebers
- Nationalpass des Gastes/ der Gäste
- für die Bonitätsprüfung
 - Einkommensnachweise der letzten 6 Monate
 - Selbstständige:
 - Nettoverdienstbescheinigung vom Steuerberater
 - Bei Bedarf die Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 12 Monate
 - Beamte:
 - letzte Verdienstbescheinigung
 - Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge
- Mietvertrag
 - oder bei Eigentum den Abgabenbescheid und den Darlehens- oder Kreditvertrag bzw. bei vollständiger Tilgung den Grundbuchauszug
- 29,00 € je Antrag auf eine Verpflichtungserklärung – die Gebühr ist nach Erhalt des Gebührenbescheides zu überweisen und ein Nachweis der Überweisung ist bitte per Mail an die Ausländerbehörde zu übersenden

Bitte reichen Sie den Antrag, zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen, per Post oder per Mail, nur als pdf-Dokument, ein.

! Achtung !

Bei unvollständigen Angaben oder Unterlagen wird Ihr Antrag unbearbeitet zurückgesandt!

Hinweise:

- Die Verpflichtungserklärung muss von der Ausländerbehörde ausgefüllt und von der einladenden Person unterschrieben werden. Die einladende Person haftet mit Ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung für alle Kosten, die die eingeladene Person in der Bundesrepublik Deutschland verursacht.
- Eine Vertretung bei der **Abholung** der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich. Der **Antragsteller muss persönlich erscheinen**. Eine Vollmacht kann nicht anerkannt werden.
- Die Verpflichtungserklärung ist 6 Monate ab der Ausstellung gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss das Visum bei der zuständigen Auslandsvertretung beantragt werden.
- Sollte die Verpflichtungserklärung verloren gehen, ist diese durch eine neue Verpflichtungserklärung zu ersetzen.
- Anhand der vorliegenden Verdienstbescheinigung wird geprüft, ob das Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreicht. Bei der Prüfung wird die Pfändungstabelle der Zivilprozessordnung zu Grunde gelegt. Das erforderliche Einkommen hängt davon ab, wie viele Personen von dem Einkommen leben und wie viele Personen eingeladen werden sollen.

Kreis Steinburg
Ausländerbehörde
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:
Vorsprache nur mit Termin!
Reservierung per Mail, telefonisch oder online unter
<https://termine-reservieren.de/termine/steinburg/>